

S A T Z U N G

Für die bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit wird für alle Ämter und Funktionen die männliche Form verwendet. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen.

▪ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pirna Cycling Club (Kurzform: PCC)
2. Er hat seinen Sitz in Pirna. Nach der Eintragung im Vereinsregister Dresden führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird Mitglied beim Landessportbund Sachsen e.V., dem Kreissportbund des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Er strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten an. Er erkennt die Satzungen dieser Institutionen an.

▪ § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere Radsport. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindung parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab.
2. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich orientierten Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied dieses Vereins werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, Ausfahrten, Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen. Wir streben den Einsatz ausgebildeter Übungsleiter an. Jugendförderung, Nachwuchsarbeit und die Vermittlung sportlicher Werte stehen im Mittelpunkt. Es werden Gesundheits- und Breitensportprogramme angeboten. Doping ist verboten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, Amtsinhaber oder Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren und gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss oder ggf. Amtsenthebungen zu rechnen.
7. Die im Verein betriebenen Sportarten organisieren sich in Abteilungen. Diese wählen eine Abteilungsleitung als Ansprechpartner für den Vorstand. Die Abteilungen können im Rahmen ihrer Aufgaben und der vom Vorstand genehmigten Haushaltsmittel eigenständig wirtschaften. Die Gesamtverantwortung für die Finanzen des Vereins verbleibt beim Vorstand. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, die Abrechnungen sind bis zum ersten 15. nach einem abgelaufenen Quartal dem Vorstand vorzulegen.

▪ § 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses beider Elternteile, bzw. gesetzlichen Vertretern. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Verein, juristische und natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen des Vereins, ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung tatkräftig zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderungen ihrer Daten (z.B. Konto, Anschrift, E-Mail) sofort den Vorstand schriftlich zu informieren. Entstehen dem Verein Kosten durch fehlerhafte Angaben, sind diese durch das Mitglied zu tragen.
7. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrages.

▪ § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres durch Erklärung in Textform (E-Mail ist möglich) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtspolitischen und extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder Mitglied einer nach §2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisationen ist.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen nachweislich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

▪ § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Fälligkeit und die Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Bei Abbuchung des Mitgliedsbeitrages führt der Verein das SEPA-Verfahren durch.
2. Die Abteilungen des Vereins können zur Deckung ihrer Mehrkosten (sportartspezifische Kosten) von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag (Abteilungsumlage) erheben. Diese werden auf den Abteilungsversammlungen beschlossen, durch den Vorstand genehmigt und in der Beitragsordnung des Vereins erfasst.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Für unvorhersehbare kurzfristige Ausgaben (z.B. Erhöhung Sportstättegebühren, kurzfristige Reparaturen) kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die die Summe des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
5. Kommt ein Mitglied unverschuldet nachweislich in finanzielle oder gesundheitliche Schwierigkeiten, oder wird Schwanger, kann der Vorstand über befristete Stundung, Senkung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheiden. Hierüber ist in bewilligten

Fällen alle 6 Monate neu zu entscheiden. Der Erlass des Beitrages ist für max. 2 Jahre möglich.

▪ § 6 Ordnungen

Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung.

▪ § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und erweiterter Vorstand

▪ § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - I. *Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes*
 - II. *Wahl und Abberufung der Kassenprüfer*
 - III. *Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,*
 - IV. *Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,*
 - V. *Beschluss über Jahresabschluss und Haushaltplan*
 - VI. *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters*
 - VII. *Beschlussfassung über die Beitragsordnung*
 - VIII. *weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.*
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal, statt. Mitglieder sind ab dem 18. Geburtstag stimmberechtigt, wenn sie mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Jüngere Mitglieder sind einzuladen, können Anträge stellen und sich an den Aussprachen beteiligen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens 20 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Dabei dürfen nur Beschlüsse über das Thema, dass zur Einberufung geführt hat, gefasst werden
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand (§26 BGB) durch schriftliche (auch per E-Mail möglich) Einladungen, mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordern. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Änderungen zum Vereinszweck sind bis Ende Januar des Jahres beim Vorstand einzureichen, damit diese vorbereitet werden können.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse über die

Vereinsauflösung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB sind Beschlüsse im Umlaufverfahren ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn sich die Mitglieder nicht an einem Ort versammeln dürfen. In diesem Fall kann der Vorstand eine Versammlung im Umlaufverfahren beschließen. Die Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Die Mitgliederversammlung kann virtuell oder hybrid (Präsenz, Videokonferenztechnik, Telefonkonferenz, per Chat und oder per E-Mail) durchgeführt werden. Dafür ist ein einmaliger Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig und für die Zukunft zu dokumentieren.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist für jedes Mitglied beim Vorstand einsehbar.

▪ § 9 Vorstand § 26 BGB und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 des BGB setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder §26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Er kann zum Beispiel folgende Funktionen übernehmen:
stellvertretender Schatzmeister
Schriftführer
Öffentlichkeitsarbeit
Jugendleiter
4. Der Vorstand §26 BGB und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterte Vorstand werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich und unterschrieben dem Vorstand erklärt werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können für eine freiwerdende Position im Vorstand §26 BGB einen geeigneten Kandidaten bis zum Ende der Amtszeit kooptieren. Dieser muss beim Amtsgericht eingetragen werden und ist vertretungsberechtigt. Der Vorstand des § 26 BGB muss nach dem Ausscheiden eines Amtsinhabers mit mind. 2 Positionen besetzt sein. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Analog der Mitgliederversammlung können die Vorstandssitzungen durch einmaligen Beschluss online, in Konferenz, hybrid oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse werden protokolliert.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die: *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Erstellung des Jahresabschlusses, allgemeine Geschäftsführung, Beschlussfassung über Aufnahme-anträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Genehmigung der Abteilungsumlagen, Beschluss-fassungen über die Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern.*
8. Die Mitglieder des Vorstands sowie alle für den Verein ehrenamtlich oder gegen Aufwandsentschädigung tätigen Personen (§§ 31a, 31b BGB) haften für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit besteht keine Haftung. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder und alle für ihn Tätigen im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
9. Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands sowie für Personen mit besonderer Verantwortung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.

▪ § 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Organämter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
6. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

▪ § 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

▪ § 12 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.
Der Jugendleiter wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

▪ § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

▪ § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

▪ § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.12.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Dresden in Kraft.